

ARBEITSHILFEN  
NOTARIAT

André Elsing

# Familienrecht in der notariellen Praxis

Muster – Beispiele – Checklisten



Deutscher**Notar**Verlag

**André Elsing**

Familienrecht in der notariellen Praxis



ARBEITSHILFEN NOTARIAT

# **Familienrecht in der notariellen Praxis**

## **Muster - Beispiele - Checklisten**

---

von  
André Elsing, Hamburg



Deutscher**Notar**Verlag

## Vorwort

Besprechungen im Notariat, geführt mit Paaren, die einen Ehevertrag vereinbaren wollen, können oft eine **heikle Angelegenheit** sein. Wirtschaftliche Schwächen bei einem der Vertragsschließenden sind bereits zu diesem Zeitpunkt in den Blick zu nehmen. Eine Unausgewogenheit der Vereinbarungen kann nachteilig wirken und die Wirksamkeit des privatrechtlichen Vertrages mit all seinen Regelungen **gefährden**.

Bedeutsam ist, dass Notarinnen und Notare bei der Beurkundung darauf achten, nicht einen Inhalt zu beurkunden, der eine unwirksame Vereinbarung darstellt, etwa vertragliche Regelungen, die eine Partei durch Verzichte derart unangemessen benachteiligen würde, dass sie später Grundsicherung in Anspruch nehmen müsste.

Im Rahmen des notariellen **Beratungs- und Beurkundungsverfahrens** können die Parteien durch sensible notarielle Hinweise ihre Vertragsvereinbarungen durch Einsetzen angemessener Kompensationen für Verzichte, etwa zum nahehelichen Unterhalt oder zum Versorgungsausgleich, sicherer gestalten und so frühzeitig Fehler vermeiden. Dies kann später im Ernstfall von großer Bedeutung sein, denn das alte Zitat von William Shakespeare, „Gut gehängt ist besser als schlecht verheiratet“, hat nicht an Aktualität verloren.

Das neue Ehegattennotvertretungsrecht (§ 1358 BGB) ist in diesem Werk berücksichtigt und beispielsweise auch, dass in den Mustern der Eheverträge, Verzichte auf die Eintragung des vereinbarten Güterstandes in das Güterrechtsregister nicht mehr aufzunehmen sind, da dieses zum 1.1.2023 abgeschafft wurde.

Dieses Buch soll Ihnen, liebe Leserin und lieber Leser, eine nützliche Arbeitshilfe sein.

Für Anregungen, Hinweise und Kritik bin ich wie immer dankbar.

Mit besten Grüßen

Ihr

*André Elsing*

Hamburg, April 2023



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Musterverzeichnis .....	11
Abkürzungsverzeichnis .....	13
Literaturverzeichnis .....	17
<b>§ 1 Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft .....</b>	<b>19</b>
A. Die Zugewinnsgemeinschaft .....	19
I. Begriff .....	19
II. Merkmale .....	19
III. Privilegiertes Vermögen .....	22
IV. Zugewinnausgleich bei Tod eines Ehegatten .....	24
V. Vorteile und Schwächen der Zugewinnsgemeinschaft .....	24
VI. Der vorzeitige Zugewinnausgleich .....	25
B. Die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft .....	27
I. Allgemeines zur Modifizierung des Güterstandes .....	27
II. Muster Ehevertrag mit Ausschluss lediglich des lebzeitigen Zugewinnausgleichs .....	29
III. Herausnahme von unternehmerischem Vermögen und Immobilien aus dem Zugewinnausgleich .....	31
IV. Pauschalierter Zugewinn .....	34
<b>§ 2 Gütergemeinschaft .....</b>	<b>37</b>
A. Allgemeines, Merkmale der Gütergemeinschaft .....	37
B. Formerfordernis .....	39
C. Muster eines Ehevertrages zur Vereinbarung der Gütergemeinschaft .....	39
<b>§ 3 Der deutsch-französische Wahlgüterstand .....</b>	<b>43</b>
A. Allgemeines .....	43
B. Merkmale des deutsch-französischen Wahlgüterstandes .....	43
C. Form .....	46
D. Muster Ehevertrag Wahlgüterstand .....	47
<b>§ 4 Die Gütertrennung .....</b>	<b>49</b>
A. Allgemeines, Merkmale .....	49
B. Formerfordernis .....	50
I. Muster eines Ehevertrages mit Gütertrennung vor Eheschließung ...	51
II. Muster eines Ehevertrages mit Wechsel von der Zugewinnsgemeinschaft in die Gütertrennung .....	53
C. Die Güterstandsschaukel .....	57

<b>§ 5 Eheliches ausländisches Güterrecht</b> .....	59
A. Errungenschaftsbeteiligung .....	59
B. Errungenschaftsgemeinschaft .....	59
C. Aufgeschobene Gütergemeinschaft .....	59
D. Übersicht ausgewählter Länder – gesetzliche Güterstände .....	60
I. Länder mit Gütertrennung .....	60
II. Länder mit Errungenschaftsgemeinschaft .....	61
III. Länder mit Errungenschaftsbeteiligung .....	62
E. Zustimmung des Ehegatten bei Grundstücksveräußerung, § 1365 Abs. 1 BGB .....	62
 <b>§ 6 Rechtswahl</b> .....	 67
A. Wählbare Rechte, Motive .....	67
B. Zeitpunkt für die Rechtswahl .....	67
C. Form der Rechtswahlvereinbarung .....	68
D. Muster eines Ehevertrages mit Rechtswahl des Güterrechts .....	69
 <b>§ 7 Beratung des Notars / Abfragebögen</b> .....	 71
A. Die einzelnen Verhältnisse der (künftigen) Ehegatten .....	71
B. Vorbereitungsbogen – Entwurf Ehevertrag .....	73
C. Vorbereitungsbogen – Entwurf Scheidungsfolgenvereinbarung .....	76
 <b>§ 8 Die Vorsorgevollmacht und das Notvertretungsrecht für Ehegatten</b> .....	 81
A. Vorsorgevollmacht .....	81
B. Ehegatten-Notvertretungsrecht .....	81
C. Muster einer General- und Vorsorgevollmacht mit Erklärungen zum Notvertretungsrecht .....	83
 <b>§ 9 Adoption</b> .....	 89
A. Adoption eines minderjährigen Kindes .....	89
I. Allgemeines .....	89
II. Organisationsbogen für die Auftragungserteilung des Entwurfs eines Adoptionsantrages .....	90
III. Antrag auf Annahme eines Minderjährigen nach § 1752 BGB .....	93
B. Die Erwachsenenadoption .....	95
I. Allgemeines .....	95
II. Antrag auf Annahme eines Volljährigen nach § 1768 BGB .....	96



<b>§ 10 Musterverträge</b> .....	99
A. Vorsorgender Ehevertrag Grundmuster .....	99
B. Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft .....	104
C. Scheidungsfolgenvereinbarung mit Übertragung einer Immobilie .....	106
<b>§ 11 Notargebühren des Ehevertrages und der Scheidungsfolgenvereinbarung</b> .....	119
A. Allgemeiner Wert des Ehevertrages im engeren Sinn .....	119
B. Weitere Wertbestimmungen der Scheidungsfolgen/Regelungen familienrechtlicher Art .....	119
C. Bereinigtes Vermögen zur Wertbildung .....	120
D. Vermögen nur eines Ehegatten oder nur bestimmte Gegenstände .....	120
E. Künftiges Vermögen .....	121
F. Keine Privilegierung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes .....	121
G. Abzugsfähige Schulden .....	121
H. Gebührensatz des Ehevertrages .....	121
I. Verpflichtung zur Mitwirkung / Wahre Angaben .....	121
J. Muster eines Anschreibens zur Wertermittlung .....	122
K. Hinweis auf gebührenrechtliche Literatur zum Ehevertrag .....	124
Stichwortverzeichnis .....	125
Benutzungshinweise für den Download .....	129



# Musterverzeichnis

<b>§ 1</b>	<b>Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft</b>	
1.1	Ehevertrag mit Ausschluss lediglich des lebzeitigen Zugewinnausgleichs .....	29
1.2	Ehevertrag zur Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft bei einem Unternehmer .....	32
<b>§ 2</b>	<b>Gütergemeinschaft</b>	
2.1	Ehevertrag zur Vereinbarung der Gütergemeinschaft .....	40
<b>§ 3</b>	<b>Der deutsch-französische Wahlgüterstand</b>	
3.1	Ehevertrag mit Wahlgüterstand .....	47
<b>§ 4</b>	<b>Die Gütertrennung</b>	
4.1	Ehevertrag mit Gütertrennung vor Eheschließung .....	51
4.2	Ehevertrag mit Wechsel von der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung .....	53
<b>§ 6</b>	<b>Rechtswahl</b>	
6.1	Ehevertrag mit Rechtswahl des Güterrechts .....	69
<b>§ 7</b>	<b>Beratung des Notars / Abfragebögen</b>	
7.1	Vorbereitungsbogen (Erfassung für einen Ehevertrag) .....	73
7.2	Vorbereitungsbogen (Erfassung für eine Scheidungsfolgenvereinbarung) .....	76
<b>§ 8</b>	<b>Die Vorsorgevollmacht und das Notvertretungsrecht für Ehegatten</b>	
8.1	General- und Vorsorgevollmacht mit Erklärungen zum Notvertretungsrecht .....	83
<b>§ 9</b>	<b>Adoption</b>	
9.1	Auftragsbogen zur Fertigung des Entwurfs eines Adoptionsantrages ....	90
9.2	Antrag auf Annahme eines Minderjährigen .....	93
9.3	Antrag auf Annahme eines Volljährigen .....	96

**§ 10 Musterverträge**

10.1	Vorsorgender Ehevertrag Grundmuster .....	99
10.2	Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche Lebensgemeinschaft .....	104
10.3	Scheidungsfolgenvereinbarung mit Übertragung einer Immobilie .....	106

**§ 11 Notargebühren des Ehevertrages und der  
Scheidungsfolgenvereinbarung**

11.1	Anschreiben zur Wertermittlung .....	122
------	--------------------------------------	-----

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung und Begleitung der Adoption und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Arbeitgeber; Auftraggeber; Ausführungsgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
allg.	allgemein
Alt.	Alternative
a.M.	anderer Meinung
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
ausdr.	ausdrücklich
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
Beschl.	Beschluss
bestr.	bestritten
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl	Blatt
BNotO	Bundesnotarordnung
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWNNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
ders.	derselbe
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
Drucks	Drucksache
ebd.	ebenda

## Abkürzungsverzeichnis

EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einf.	Einführung
einschl.	einschließlich
entspr.	entsprechend
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
etc.	et cetera
EuErbVO	Europäische Erbrechtsverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGüVO	Europäische Güterrechtsverordnung
EUR	Euro
evtl.	eventuell
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fa.	Firma
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamG	Familiengericht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn	Fußnote
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
geb.	geboren
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare
grds.	grundsätzlich
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
Halbs.	Halbsatz
HGB	Handelsgesetzbuch
Hinw.	Hinweis(e)
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i.A.	im Auftrag
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.d.S.	in diesem Sinne
i.H.v.	in Höhe von

inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
insg.	insgesamt
InsO	Insolvenzordnung
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
JORF	Journal officiel de la République française (täglich veröffentlichte, offizielle staatliche Amtsblatt für Frankreich)
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
KV	Kostenverzeichnis
lfd.	laufend
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
max.	maximal
m. Anm.	mit Anmerkung
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
notar	Zeitschrift für die gesamte notarielle Praxis
notarbüro	Informationsdienst für Notariatsmitarbeiter
NotBZ	Zeitschrift für die notarielle Beratungs- und Beurkundungspraxis
Nr.	Nummer
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
o.a.	oben angegeben/angeführt
o.Ä.	oder Ähnliches
o.g.	oben genannt
OLG	Oberlandesgericht
p.M.	pro Monat

## Abkürzungsverzeichnis

RA	Rechtsanwalt
Rdn	Randnummer, intern
RegEntw	Regierungsentwurf
Rn	Randnummer, extern
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz; Seite
s.	siehe
s.a.	siehe auch
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r/s
str.	streitig
stRspr.	ständige Rechtsprechung
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
urspr.	ursprünglich
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
UVZ	Urkundenverzeichnis
VersAusglG	Gesetz über den Versorgungsausgleich
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VRegV	Verordnung über das Zentrale Vorsorgeregister
WZGA	Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft
z.B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZNotP	Zeitschrift für die Notarpraxis
ZPO	Zivilprozessordnung
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
zzgl.	zuzüglich



## Literaturverzeichnis

- Armbrüster/Preuß*, BeurkG mit NotAktVV und DONot, 9. Auflage 2023 (zit.: *Armbrüster/Preuß/Bearbeiter*)
- Beck'sches Notarhandbuch, 7. Auflage 2019 (zit.: *Beck'sches Notarhandbuch/Bearbeiter*)
- Beck-online Großkommentar zum Zivilrecht, hrsg. v. *Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph* (zit.: *BeckOGK/Bearbeiter*, Stand:)
- Bergschneider*, (Hrsg), Beck'sches Formularbuch Familienrecht, 6. Auflage 2022 (zit.: *BeckFormB FamR/Bearbeiter*)
- Bergschneider*, FamRZ-Buch, Verträge in Familiensachen, 6. Auflage 2018
- Büte*, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 5. Auflage 2017
- Brambring/Dorsel*, Ehevertrag und Vermögenszuordnung unter Ehegatten, 8. Auflage 2021
- Elsing*, Der Grundstückskaufvertrag in der notariellen Praxis, 3. Auflage 2021 (zit.: *Elsing*, Der Grundstückskaufvertrag i.d.n. Praxis)
- Elsing*, Das Geldwäschegesetz in der notariellen Praxis, 2. Auflage 2021 (zit.: *Elsing*, Das Geldwäschegesetz i.d.n. Praxis)
- Elsing*, Fälle und Lösungen zum GNotKG, 3. Auflage 2020
- Elsing*, notarbüro, Informationsdienst für Notare und Mitarbeiter
- Grandel/Stockmann*, (Hrsg.), StichwortKommentar Familienrecht (SWK), 3. Auflage, 2021 (zit.: *SWK-FamR/Bearbeiter*)
- Grüneberg*, BGB, Kurzkommentar, 81. Auflage München 2022 (*Grüneberg/Bearbeiter*, BGB)
- Heinemann*, Kölner Formularbuch Grundstücksrecht, 3. Auflage 2020 (zit.: *Heinemann/Bearbeiter*, Kölner Formularbuch Grundstücksrecht)
- Horndasch*, AnwaltFormulare Familienrecht, 8. Auflage 2022 (zit.: *Horndasch*, AnwF FamR)
- Kurze*, Vorsorgerecht, 2. Auflage 2023
- Limmer/Hertel/Frenz*, Würzburger Notarhandbuch, 6. Auflage 2021 (*Würzburger Notarhandbuch/Bearbeiter*)
- NomosKommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Auflage 2022 (zit.: *NK-BGB/Bearbeiter*)
- Prütting/Wegen/Weinreich*, BGB, Kommentar, 17. Auflage 2022 (zit.: *Prütting/Wegen/Weinreich/Bearbeiter*, BGB)
- Staudinger*, Kommentar zum BGB, Buch 4 Familienrecht, §§ 1353–1362, Neubearbeitung 2018 (zit.: *Staudinger/Bearbeiter*, BGB)

Streifzug durch das GNotKG, Notarkasse München, 13. Auflage, 2021  
(zit.: Streifzug)

*Viefhues*, Von der Trennung bis zur Scheidung, 2. Auflage 2022

*Waldner*, Immobilienkaufverträge, 3. Auflage 2020

# § 1 Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

## A. Die Zugewinnngemeinschaft

### I. Begriff

Mit ihrer Eheschließung sind die Ehegatten verheiratet. Sie leben von diesem Zeitpunkt an, soweit nicht abweichend in einem Ehevertrag wirksam etwas anderes vereinbart wurde, im vorgegebenen gesetzlichen **Güterstand der Zugewinnngemeinschaft** (§ 1363 Abs. 1 BGB). **1**

Das jeweils bei Eheschließung vorhandene Vermögen eines Ehegatten wird **nicht** zu einem **gemeinschaftlichen Vermögen** beider Ehegatten (§ 1363 Abs. 2 S. 1 BGB). Die einzelnen Vermögenswerte verbleiben vielmehr bei dem Ehegatten, in dessen Eigentum sie stehen. **2**

Vermögenswerte, die ein Ehegatte **nach der Eheschließung** für sich erwirbt, werden ebenfalls **nicht** zu einem gemeinschaftlichen Vermögen der beiden Ehegatten (§ 1363 Abs. 2 S. 1 BGB).

Bei der Zugewinnngemeinschaft gibt es somit nur **das Vermögen des Ehemannes** und **das Vermögen der Ehefrau**. Gleichwohl ist selbstverständlich der Erwerb von Vermögen möglich, an dem jeder der Ehegatten zu einem ideellen Anteil Miteigentümer wird.

### II. Merkmale

Ein Merkmal der Zugewinnngemeinschaft sind die Berechtigungen eines jeden Ehegatten, ihm gehörendes **Vermögen selbstständig verwalten** zu dürfen (§§ 1363 Abs. 2, 1364 BGB). Auch **Rechtstreitigkeiten** für sein eigenes Vermögen kann ein Ehegatte regelmäßig allein führen.<sup>1</sup> **3**

Diese Befugnisse können allerdings durch die §§ 1365 bis 1369 BGB **eingeschränkt** sein. Soweit nämlich ein Rechtsgeschäft eines Ehegatten **sein gesamtes** oder zumindest **nahezu gesamtes Aktivvermögen** erfasst, bedarf es zur wirksamen Vornahme dieses bedeutsamen Geschäfts doch der Zustimmung des anderen Ehegatten. Das Rechtsgeschäft wird nämlich nur wirksam, wenn dann die **güterrechtliche Zustimmung** des anderen Ehegatten, der nicht Eigentümer ist, erteilt wird. **4**

1 Grüneberg/Siede, BGB, § 1364 Rn 2.

- 5 Verbleibt dem verfügenden Ehegatten ohne die Gegenstände, die er veräußert, noch **mindestens 30 % anderes Vermögen**, so ist die Zustimmung seines Ehegatten sicher entbehrlich.<sup>2</sup>
- 6 Wenn jeder der Ehegatten den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft beibehalten will und dennoch nicht wünscht, dass die Zustimmung des anderen Ehegatten für Verfügungen über sein eigenes Vermögen benötigt wird, dann können die Ehegatten dies durch Vereinbarung eines notariell zu beurkundenden Ehevertrages erreichen.
- 7 Ein weiteres Merkmal der Zugewinnsgemeinschaft ist, dass ein **Ehegatte für Verbindlichkeiten** des anderen Ehegatten **nicht mithaftet**. Dabei ist es gleichgültig, ob das Vermögen vor der Ehe oder während der Ehe angeschafft wurde.

Damit diese grundsätzliche Nichthaftung bestehen bleibt, muss derjenige Ehegatte, der anlässlich eines Geschäfts nicht haften will, diesbezüglich lediglich aufpassen, **keine Haftung bei einem Gläubiger zu begründen**. Eine Haftung könnte z.B. durch die Unterzeichnung einer Bürgschaft für den anderen Ehegatten geschehen oder durch eine Mitwirkung bei einem Darlehen.

- 8 In der notariellen Praxis kommt es häufig vor, dass eine **Gütertrennung** von einem Ehemülligen oder einem bereits Verheirateten ausschließlich deshalb gewünscht wird, damit einer der Partner nicht für bereits vorhandene Schulden des anderen Partners haften muss. Dabei unterliegen die Beteiligten aber einem **Motivrrtum**. Wie vorstehend ausgeführt, führt eine Heirat ohne Ehevertrag zur Zugewinnsgemeinschaft. Die Zugewinnsgemeinschaft jedoch führt gerade nicht dazu, dass ein Ehegatte automatisch für die Schulden des anderen Ehegatten haften muss.
- 9 Ein Hinweis des Notars kann den Betroffenen verdeutlichen, dass allein der Wunsch, nicht für die Schulden des anderen Partners eintreten zu müssen, es nicht erfordert, einen Ehevertrag mit einer Gütertrennung vereinbaren zu müssen.
- 10 Nützlich ist dann vielmehr eine **Beratung**, die die Betroffenen sensibilisiert, im Geschäftsverkehr künftig darauf zu achten, **was sie unterschreiben werden oder nicht**, denn selbst wenn die Ehegatten Gütertrennung vereinbart haben, würde durch die Unterzeichnung einer Bürgschaft oder eines Darlehens z.B. die Haftung durch die abgeschlossene Vereinbarung der Bürgschaft oder des Darlehens begründet.

Für solche Hinweise sind die Mandanten dem Notar in der Regel dankbar.

2 Bei kleinem Vermögen muss dem veräußernden Ehegatten noch mind. 15 % anderes Vermögen verbleiben, damit die Zustimmung entbehrlich ist und bei größerem Vermögen genügen noch 10 % andere Vermögenswerte, BGH NJW 1991, 1740; anders jedoch bei Veräußerung im Wege eines Gesamtplanes in mehreren Akten; OLG Köln, Urt. v. 8.2.2012 – 5 U 181/11, NotBZ 2012, 461–464; vgl. *Elsing*, Der Grundstückskaufvertrag i.d.n. Praxis, § 2 Rn 3 Fn 5.

Tätigt ein Ehegatte allerdings Geschäfte zur **angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie**, kann er die Geschäfte allein besorgen, und zwar mit Wirkung für den anderen Ehegatten, der dann auch **mithaften kann** (§ 1357 BGB). **11**

Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs können z.B. der Erwerb notwendiger **Lebensmittel** oder der Erwerb benötigter **Kleidungsstücke** sein.

Der **Zugewinn**, den ein Ehegatte während der Ehezeit erzielt, ist ein **Rechnungsposten**. Der Rechnungsposten drückt die Geldsumme aus, die der Differenzsumme entspricht, um die das **Endvermögen** – § 1375 BGB – das **Anfangsvermögen** – § 1374 BGB – überschreitet. **12**

Ein Anfangsvermögen kann sowohl negativ sein als auch positiv. Auch ein Endvermögen kann sowohl negativ sein als auch positiv.

Das **Zugewinnausgleichsverfahren** ist darauf angelegt, das zum Bewertungsstichtag vorhandene Vermögen der Ehegatten auszugleichen. Kein Ehegatte soll benachteiligt werden. Beide Ehegatten sollen generell für die Ehezeit **gleichviel hinzugewinnen**. Trotzdem findet eine Ausgleichung von Verlusten nicht statt.<sup>3</sup>

Das sog. **Stichtagsprinzip** im Zugewinnausgleich bedeutet, dass **nicht sämtliche** Vermögensbewegungen während der Ehezeit betrachtet werden. Festgestellt werden lediglich die beiden Vermögen zu den beiden relevanten Stichtagen. Die relevanten Stichtage sind zum einen der **Zeitpunkt der Eheschließung** und zum anderen der Tag, an dem der **Scheidungsantrag dem anderen Ehegatten zugestellt** wird. **13**

Wird, bezogen auf diese Stichtage, bei einem Ehegatten ein **Vermögenszuwachs** festgestellt, ergibt die Summe, mit der das Anfangsvermögen am Ende überschritten ist, **den Zugewinn**, den der betroffene Ehegatte für sich erreicht hat.

Soweit sich eine **Differenz** zwischen den erreichten und errechneten Zugewinnen beider Ehegatten ergibt, ist der Differenzbetrag **hälftig zum Ausgleich** zu bringen (Zugewinnausgleich).

*Beispiel zur Ermittlung des Zugewinns:*

**Ehepartner A** hat zu Beginn der Ehe 20.000 EUR Vermögen. **14**

Mit Zustellung des Scheidungsantrags beim anderen Ehegatten hat A ein Endvermögen von 30.000 EUR.

Der Zugewinn, den A erreicht hat, beträgt damit **10.000 EUR**.

**Ehepartner B** hat zu Beginn der Ehe 100.000 EUR Vermögen.

Am Ende hat B ein Endvermögen von 150.000 EUR.

Der Zugewinn den B erreicht hat, beträgt mit **50.000 EUR**.

3 BGH, Urt. v. 06.10.2010 – XII ZR 10/09, openJur 2010, 10396.

Der Zugewinn des Ehepartners B übersteigt im Ergebnis den Zugewinn des Ehepartners A um einen Differenzbetrag von **40.000 EUR**.

Der Ehepartner A hat damit gegen seinen Ehepartner B einen Ausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte dieses Differenzbetrages von 40.000 EUR, somit einen Anspruch auf Zahlung von **20.000 EUR**.

### III. Privilegiertes Vermögen

- 15** Nicht immer werden sämtliche Vermögenswerte in einem Zugewinn berücksichtigt.

Es gibt nämlich die **privilegierten Vermögenswerte**, die ein Ehegatte haben kann. Ein privilegiertes Vermögen ist ein solches, dass ein Ehegatte

- geerbt hat,
- als Ausstattung oder als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge erworben hat,

§ 1374 BGB.

- 16** Das privilegierte Vermögen wird, **nach Abzug der Verbindlichkeiten**, dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit das Vermögen nicht den Umständen nach **zu den Einkünften** zu zählen ist.

- 17** Einkünfte in diesem Sinne sind zum Beispiel **Zuwendungen** der Eltern oder der nahen Angehörigen

- für den **Haushalt**,
- für einen **Umzug**,
- für **Miete**,
- für den **Führerscheinwerb**,
- für einen **Erholungsurlaub**,<sup>4</sup>
- für den **Erwerb eines Pkw**, damit der Ehegatte den Arbeitsplatz erreichen kann,<sup>5</sup>
- indem diese kostenfrei eine **Wohnung** überlassen.<sup>6</sup>

Die privilegierten Vermögenswerte gleichen sich somit aus, vorausgesetzt sie sind zum Ende des gesetzlichen Ehegüterstandes noch vorhanden.

Ein möglicherweise eingetretener **Wertzuwachs** des begünstigten Vermögens wird jedoch **nicht** so behandelt, als wäre er bereits zu Beginn der Eheschließung vorhanden gewesen. Mit dieser Berechnung wird die noch vorhandene Summe des privilegierten Vermögens bereinigt und neutralisiert sich damit. Der **Wertzuwachs** bei dem privilegierten Vermögen jedoch, der beim Endvermögen errechnet ist, ist **aus-**

<sup>4</sup> OLG Zweibrücken, FamRZ 84, 276.

<sup>5</sup> OLG Karlsruhe, FamRZ 02, 236.

<sup>6</sup> OLG München, FamRZ 98, 825.

**gleichspflichtig!** Er wird also im Zugewinn des betroffenen Ehegatten mitberücksichtigt.

Diese Ausgleichspflicht ist den Betroffenen in der Praxis oft nicht klar. In der Beratung, die der Notar im Rahmen des Beurkundungsverfahrens gebührenfrei miterledigt, sollte der Notar die Betroffenen auf **diese Tragweite** zumindest hinweisen, weil überwiegend auch eine Einbeziehung der Wertsteigerungen des privilegierten Vermögens gerade **nicht stattfinden soll**.

18

Ist durch den Hinweis des Notars den Ehegatten eine Einbeziehung von Wertsteigerungen eines begünstigten Vermögens **bewusst** gemacht und wollen im Ergebnis beide Ehegatten dies nicht, kann als Lösung vorgeschlagen werden, den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft wesentlich beizubehalten und lediglich **einer entsprechenden Modifizierung** zu unterziehen. So kann geregelt werden, dass auch die Wertsteigerung des begünstigten Vermögens **nicht in den Zugewinn fallen soll** (Muster eines Ehevertrages mit einer Modifizierung der Zugewinnsgemeinschaft siehe Rdn 42).

Eine weitere Lösung sehen Ehemillige gelegentlich darin, anstelle der Zugewinnsgemeinschaft mittels eines beurkundungsbedürftigen Ehevertrages die **Gütertrennung** zu vereinbaren. Zur Gütertrennung und einem Muster siehe unter § 4 Rdn 9.

19

Soweit bei einer **Nacherbschaft** eines Ehegatten der Nacherbschaftsfall bis zur Ehescheidung nicht eingetreten ist, wird dieses Anwartschaftsrecht auf das erbrechtliche Vermögen nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt.<sup>7</sup>

20

**Privilegiertes Vermögen** ist auch solches, dass ein Ehegatte

21

- aus einem Vermächtnis
- aus einem Pflichtteil

erwirbt und

- ebenso Abfindungszahlungen, die für einen Verzicht auf das Erbrecht oder für einen Verzicht auf den Pflichtteil geleistet werden.

Schlägt ein Erbe eine Erbschaft aus und erhält er für seine **Erbausschlagung** eine Abfindung, so wird diese **Abfindungssumme** im Zugewinnausgleich dennoch **nicht berücksichtigt**.<sup>8</sup>

22

**Anrechte, die durch Versorgungsausgleich** (§ 1587 BGB i.V.m. § 1 VersAusglG) ausgeglichen werden, unterliegen nicht dem Zugewinnausgleich (§ 2 Abs. 4 VersAusglG). Auch die **Hausratsgegenstände** der Ehegatten unterliegen **nicht** dem Zugewinnausgleich.<sup>9</sup>

23

7 Nacherbschaften werden mit dem realen Wertzuwachs bis zum Nacherbfall dem Anfangsvermögen zugerechnet; BGHZ 87, 367; Grüneberg/*Siede*, BGB, § 1376 Rn 81.

8 *Brambring/Dorsel*, Rn 52.

9 BGH, Urt. v. 1.12.1983 – IX ZR 41/83, BGHZ 89, 137, 145.

#### IV. Zugewinnausgleich bei Tod eines Ehegatten

- 24** Der **Tod** des ersten Ehegatten führt zwangsläufig zur **Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft**.

Wird der überlebende Ehegatte **Erbe oder Vermächtnisnehmer** des verstorbenen Ehegatten, erhält er grundsätzlich pauschal eine Erhöhung seines Erbteils **um ein Viertel am Nachlass** des verstorbenen Ehegatten (§ 1371 Abs. 1 BGB = **erbrechtliche Lösung**).

- 25** Bei der **Erbausschlagung** gilt:

Schlägt der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus, kommt es zum Zugewinnausgleich. Der Zugewinnausgleich ist rechnerisch zu ermitteln (§ 1371 Abs. 3 BGB = **güterrechtliche Lösung**).

Die güterrechtliche Lösung gilt auch, wenn der überlebende Ehegatte **weder Erbe** seines vorverstorbenen Ehegatten geworden ist **noch ein Vermächtnis** erhält (§ 1371 Abs. 2 BGB). Der Pflichtteil der Kinder bleibt regelmäßig niedriger.<sup>10</sup>

#### V. Vorteile und Schwächen der Zugewinnsgemeinschaft

- 26** Von Vorteil kann die Zugewinnsgemeinschaft sein, wenn ein Eheypus geplant ist, bei dem

- ein Ehegatte allein das Einkommen für die Familie erwirtschaftet,
- der andere Ehegatte dem arbeitenden Ehegatten dafür den „Rücken freihält“ und sich stärker im Haushalt und/oder bei der Kinderbetreuung einbringt.

In diesen Fällen erfolgt am Ende der Ehe im Grundsatz eine Ausgleichung des Zugewinns, sodass auch der wirtschaftlich schwächere Ehegatte nicht benachteiligt wird.

- 27** Sind die Eheleute tatsächlich lange verheiratet und endet die Ehe - und damit die eherechtliche Zugewinnsgemeinschaft - durch Tod, hat der überlebende, wirtschaftlich schwächere Ehegatte ggf. einen Anspruch auf Ausgleichung des Zugewinns, und zwar erbschaftsteuerrechtlich frei.

- 28** Soweit im Laufe der Ehe allerdings Vermögen aufgebaut bzw. erworben wird, das außerhalb eines ehebedingten Ausgleichs liegen soll, z.B. bei einer **Unternehmer-ehe**,<sup>11</sup> so ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ohne Modifikation meistens unpassend. Dasselbe gilt für eine **Freiberuflerehe**.

- 29** Ist ein künftiger Ehegatte vermögend und der andere Ehegatte dagegen nicht, befürchtet der Vermögende ggf. nur wegen seines Vermögens geheiratet zu werden. Der Abschluss eines Ehevertrages, in dem zumindest die Modifizierung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft geregelt wird, ist dann möglicherweise ratsam.

<sup>10</sup> SWK-FamR/Reetz, 242. Vereinbarungen zum Güterstand, S. 1449, Rn 7.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 26.3.1997 – XII ZR 250/95; FamRZ 1997, 800 = DNotZ 1999, 514.



Ohne Ehevertrag könnte das Wagnis des Vermögenden andernfalls zu einer teuren Ausgleichserfahrung mutieren – mit Scheidung der Ehe gilt dann: „Gut gehängt ist besser als schlecht verheiratet“.<sup>12</sup>

## VI. Der vorzeitige Zugewinnausgleich

Der vorzeitige Ausgleich von Zugewinn gem. §§ 1385, 1386 BGB fristet in der familiengerichtlichen Praxis ein Schattendasein, obwohl der vorzeitige Zugewinnausgleich ein Verfahren ist, durch das der **Stichtag für die Berechnung des Endvermögens** (§ 1375 BGB) **vorverlegt** werden kann. Dies kann im Einzelfall im Interesse des ausgleichsberechtigten Ehegatten liegen, aber auch im Interesse des zum Ausgleich verpflichteten Ehegatten.

30

Der Ehegatte, der ausgleichsberechtigt ist, kann vorzeitig den Ausgleich des Zugewinns bei vorzeitiger Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft gem. § 1385 BGB verlangen.

31

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Ehegatten leben mindestens seit 3 Jahren ohne Unterbrechung getrennt,<sup>13</sup>
- es ist zu **befürchten**, dass der Ehegatte eine Verfügung über sein Vermögen im Ganzen vornehmen will (§ 1365 BGB), sodass die Erfüllung der Ausgleichsforderung erheblich gefährdet scheint, oder
- es ist zu **befürchten**, dass der Ehegatte eine Handlung vornimmt, durch die der andere Ehegatte benachteiligt werden soll (§ 1375 Abs. 2 BGB),
- der andere Ehegatte hat längere Zeit hindurch seine wirtschaftlichen Verpflichtungen, die sich aus dem ehelichen Verhältnis ergeben, schuldhaft nicht erfüllt und es ist anzunehmen, dass er sie auch in Zukunft nicht erfüllen wird,<sup>14</sup> oder
- der andere Ehegatte weigert sich ohne genügenden Grund beharrlich, oder hat sich ohne ausreichenden Grund bis zur Stellung des Antrags auf Auskunft beharrlich geweigert, ihn über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten.

§ 1385 Nr. 4 BGB knüpft an die Weigerung eines Ehegatten an, den anderen Ehegatten über den Bestand seines Vermögens zu unterrichten. Dennoch ist eine solche Unterrichtungspflicht gesetzlich nicht geregelt. Einigkeit besteht darüber, dass die Vorschrift an die aus § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB abgeleitete allgemeine Verpflichtung des Ehegatten anknüpft, sich während der bestehenden Ehe unabhängig von der Art

32

12 Zitat von William Shakespeare, 1564–1616, Komödie, Was ihr wollt, Narr in Erster Aufzug, Fünfte Szene.

13 Fristbeginn ist der Tag des Auszugs eines der Ehegatten aus der ehelichen Wohnung und Begründung eines getrennten örtlichen Lebensmittelpunkts, Staudinger/*Thiele*, BGB, § 1385 Rn 11.

14 Z.B: Unterhaltsverpflichtungen, § 1360 BGB, Verpflichtungen zur geregelten Haushaltsführung, § 1356 Abs. 1 BGB sowie Verpflichtungen aus § 1353 BGB.

des Güterstandes gegenseitig wenigstens in groben Zügen über den Bestand ihrer Vermögen zu informieren.<sup>15</sup>

Wegen der einschneidenden Rechtsfolgen für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten setzt der Anspruch auf vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft grundsätzlich eine geeignete und i.d.R. wiederholte Aufforderung des anderen Ehegatten zur Unterrichtung voraus. Die Nichterfüllung der Auskunftspflicht nach § 1379 Abs. 2 BGB genügt nicht, um den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns oder die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft zu verlangen.<sup>16</sup>

Jeder Ehegatte kann dann gem. § 1386 BGB unter entsprechender Anwendung des § 1385 BGB die vorzeitige Aufhebung der Zugewinnsgemeinschaft verlangen, und zwar unabhängig vom Bestehen eines Ausgleichsanspruchs.

Der zugewinnausgleichsberechtigte Ehegatte kann auswählen, ob er den vorzeitigen Zugewinnausgleich/die vorzeitige Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft im Wege eines

- Stufenantrags, §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 254 ZPO,
- reinen Zahlungsantrags oder
- Gestaltungsantrags im Fall des § 1386 BGB

geltend macht.<sup>17</sup>

Damit wird ein Beschluss des Gerichts begehrt, dass die bisherige Zugewinnsgemeinschaft enden soll. Ergeht dieser Beschluss, ist mit seiner Rechtskraft die Zugewinnsgemeinschaft gem. § 1388 BGB beendet und Gütertrennung tritt ein. Die Ausgleichung eines entstandenen Zugewinns kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte verlangen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Anspruch zu verzinsen.<sup>18</sup>

- 33** Im Falle der Aufforderung des anderen Ehegatten zur Unterrichtung als Vorbereitung des vorzeitigen Zugewinnausgleichs, wird der Ehegatte **anwaltliche Unterstützung** benötigen. Hierauf wird der angesprochene Notar sofort verweisen, denn die Grundlage seiner notariellen Tätigkeit ist § 1 BNotO. Danach ist der Notar ein unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes. Er ist nach § 14 Abs. 1 S. 2 BNotO verpflichtet, ein unabhängiger und unparteiischer Betreuer der Parteien zu sein.<sup>19</sup>
- 34** Eine Aufforderung zur Unterrichtung, wenn die Ehegatten noch nicht getrennt sind, kann wie folgt formuliert sein:

15 BGH, Urt. v. 17.9.2014 – XII ZB 604/13, FamRZ 2015, 32.

16 BGH, Urt. v. 17.9.2014 – XII ZB 604/13, FamRZ 2015, 32; vgl. *Viefhues*, Von der Trennung bis zur Scheidung, § 3 Rn 159.

17 Vgl. *Kohlenberg*, NZFam 2018, 356.

18 *Büte*, Zugewinnausgleich bei Ehescheidung, 5. Aufl. Rn 361a; *Kohlenberg*, NZFam 2018, 356.

19 *Horndasch*, AnwF FamR, § 1 Rn 22.

*Formulierungsbeispiel*

Absender: Rechtsanwalt [REDACTED]

Herrn [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

angefügt ist eine auf mich lautende Vollmacht. Ich zeige an, dass ich Ihre Ehefrau anwaltlich vertrete. Im Namen und im Auftrag meiner Mandantin, darf ich Sie hiermit auffordern, mich schriftlich über den Bestand Ihres Vermögens per [REDACTED] zu unterrichten. Der Unterrichtsanspruch Ihrer Ehefrau ergibt sich aus § 1343 BGB. Dem Eingang Ihres Schreibens mit der Unterrichtung über den Vermögensbestand darf ich bis zum [REDACTED] entgegensehen.

Ein ausführliches Auskunftsanschreiben an den auskunftspflichtigen Ehegatten siehe bei *Horndasch*.<sup>20</sup>

35

Sollte der auskunftspflichtige Ehegatte nicht auf das Auskunftsbegehren reagieren, ist die Aufforderung zu wiederholen. Bleibt auch diese Aufforderung fruchtlos, sollte noch einmal aufgefordert werden, weil § 1386 Abs. 3 BGB ein beharrliches Verweigern verlangt.<sup>21</sup>

## B. Die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

### I. Allgemeines zur Modifizierung des Güterstandes

Ein Modifizieren oder Ändern der Zugewinnsgemeinschaft ist meistens **weitreichend möglich**, weil der Zugewinnausgleich nicht zum Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts gehört.<sup>22</sup>

36

Im Rahmen der Gesamtschau der eherechtlichen Vereinbarungen kann die Regelung allerdings einer richterlichen **Inhaltskontrolle** unterliegen.

**Objektiv** kommt es dabei auf die Werthaltigkeit des Zugewinns bzw. nicht entstehenden Zugewinns an. Je mehr die Regelung in den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts eingreift, umso näher kann eine gerichtliche Beanstandung liegen. Dabei kommt es zu folgender Rangabstufung:

37

- **Oberste Stufe** ist der **Unterhalt wegen Kindesbetreuung** – § 1570 Abs. 1 BGB.
- **Mit abnehmender Wirkung** ist die nächste Stufe der **Alters- oder Krankheitsunterhalt**, §§ 1571, 1572 BGB.

20 *Horndasch*, AnwF FamR, § 3 Rn 85.

21 BeckFormB FamR/*Bergschneider*, G.VIII.5 Anm. 3.

22 BGH, Urt. v. 11.2.2004 – XII ZR 265/02, BGHZ 158, 81 = FamRZ 2004, 601, 605; BGH, Urt. v. 8.10.2014 – XII ZB 318/11, FamRZ 2014, 1978.

- Der **Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit**, § 1573 Abs.1 BGB, der **Aufstoc- kungs- und Ausbildungsunterhalt**, §§ 1573 Abs. 2, 1575 BGB.
- Der mit dem Alters- und Krankheitsunterhalt gleichwertige **Versorgungsaus- gleich**.

Der Zugewinn liegt außerhalb dieses Kernbereichs.<sup>23</sup>

**38** **Subjektiv** geht es um die Art und Weise des Zustandekommens des Ehevertrages, z.B.

- ein einseitiges Aufbürden vertraglicher Lasten,
- eine erhebliche ungleiche Verhandlungsposition der Vertragspartner,
- eine einseitige Dominanz eines der Ehegatten und
- welche Auswirkungen die einzelnen Scheidungsfolgen für die Beteiligten ha- ben.<sup>24</sup>

**39** Am Schluss prüft der Richter sodann den vertraglichen Inhalt im Rahmen einer Ge- samtschau, negativ, aber auch positiv – z.B. hinsichtlich vereinbarter Kompensati- onsleistungen.<sup>25</sup>

Wird der Ehevertrag beanstandet, erfolgt eine **Wirksamkeitskontrolle** nach § 138 Abs. 1 BGB. Maßgeblich für die Beurteilung einer Sittenwidrigkeit ist der Zeit- punkt des Vertragsschlusses, inhaltlich eine Gesamtwürdigung der objektiven Seite sowie der subjektiven Seite. Ergibt diese Prüfung die Sittenwidrigkeit, ist der Ehe- vertrag unwirksam. Als Rechtsfolge treten dann die gesetzlichen Bestimmungen ein.

**40** Oft wird ein Ehevertrag zu beanstanden, aber nicht gleich sittenwidrig sein. In die- sen Fällen wird in einem zweiten Schritt die **Ausübungskontrolle** nach § 242 BGB einsetzen.

Dabei kommt es auf den **Zeitpunkt** des Vertragsschlusses an und auch auf die Um- stände des Scheiterns der Ehe. Bedeutsam ist dabei, ob und inwieweit die Berufung auf den Ausschluss oder die Verminderung gesetzlicher Scheidungsfolgen, ange- sichts der aktuellen Verhältnisse, missbräuchlich erscheint.

Bedeutsam kann auch der Wegfall der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB sein. Der Richter ordnet dann die Rechtsfolge an, die den Belangen beider Parteien aus- gewogen Rechnung trägt. Dabei ist die benachteiligte Person nicht schlechter zu stellen, als sie ohne eine vertragliche Regelung stünde.<sup>26</sup>

**41** Bei einer **Gesamtwürdigung einer Scheidungsfolgenvereinbarung** gilt es zu be- rücksichtigen:

23 Vgl. BeckFormB FamR/*Bergschneider*, C.I.3 (S. 40).

24 BeckFormB FamR/*Bergschneider*, C.I.3 (S. 40).

25 BGH FamRZ 2014, 629, m. Anm. *Bergschneider*, FamRZ 2014, 727.

26 BeckFormB FamR/*Bergschneider*, C.I.3 (S. 41).

- Waren die Ehegatten unabhängig voneinander durch einen Rechtsanwalt vertreten?
- Ist jedem Ehegatten ein Entwurf der Vereinbarung zugeleitet worden?
- Hatte jeder Ehegatte genügend Zeit, sich mit dem Inhalt der Beurkundung im Vorfeld auseinanderzusetzen und konnte er den Vertragstext von Dritter Seite prüfen lassen?
- Stand ein Ehegatte unter Druck?
- War die Ehefrau schwanger? Wenn ja, ist dies Anlass eine verstärkte richterliche Inhaltskontrolle vorzunehmen.
- Lag bei einem Ehegatten, der der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist, eine schriftliche Übersetzung vor?
- Hat bei der Beurkundung ein vereidigter unabhängiger Dolmetscher übersetzt?
- Lagen anlässlich der Beurkundung Leseexemplare des Beurkundungstextes vor?

Im Zweifel kann sich bei einer Trennung ein Rosenkrieg ergeben, bei dem jeder Ehegatte und die anwaltlichen Vertreter aus „allen Rohren schießen“. Insoweit kann zur Abmilderung das Vorliegen einer Scheidungsfolgenvereinbarung deeskalierende Wirkungen haben, weil über klar geregelte Inhalte nicht gestritten werden muss.

## II. Muster Ehevertrag mit Ausschluss lediglich des lebzeitigen Zugewinnausgleichs

Ein Muster eines Ehevertrages mit Ausschluss lediglich des lebzeitigen Zugewinnausgleichs kann lauten:

42



### Muster 1.1: Ehevertrag mit Ausschluss lediglich des lebzeitigen Zugewinnausgleichs

1.1

UVZ Nr. \_\_\_\_\_/2023

Verhandelt in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Vor mir, Notar/Notarin \_\_\_\_\_

mit dem Amtssitz in \_\_\_\_\_ und den Amtsräumen in \_\_\_\_\_ erschienen:

1. Herr \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: \_\_\_\_\_,

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis,

2. Frau \_\_\_\_\_, geborene \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_,  
wohnhaft: \_\_\_\_\_,

ausgewiesen durch Bundespersonalausweis

und erklärten zu notariellem Protokoll den folgenden